

**Satzung
der Ortsgemeinde Berenbach
über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von
Gebühren vom 10.04.2013**

Der Ortsgemeinderat von Berenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde Berenbach gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume und Einrichtung sowie des Vorplatzes des Gemeindehauses in Berenbach zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
- (2) Das Feuerwehrgerätehaus, das an das Gemeindehaus angrenzt, gehört nicht zu den Räumen und Einrichtungen des Gemeindehauses.
- (3) Die Nutzung kann abgelehnt werden, wenn durch die Veranstaltung Schäden am Gebäude und der Einrichtungsgegenstände zu befürchten sind.
- (4) Discoververanstaltungen werden nicht gestattet.
- (5) Werden die Räume von der Ortsgemeinde Berenbach oder überörtlichen Verwaltungs- und Kirchengremien benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 2

- (1) Die Vorschriften über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, die Lärmschutzordnung, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Das Gemeindehaus und dessen Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde und unterliegen dem Rauchverbot gemäß § 2 Nichtraucherschutzgesetz.
- (3) Zur Vermeidung von Störungen darf der Geräuschpegel nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Höchstwerte überschreiten. Über die aktuell geltenden Höchstwerte und die Sperrstundenbestimmungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Der Vermieter befreit den Mieter durch den Anmietungsvertrag nicht von den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Die Räume des Gemeindehauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz (Gaststättenrechtliche Erlaubnis) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg – Ordnungsamt – einzuholen.

§ 4

(1) Der Nutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Er hat die ordnungsgemäße Reinigung des Geländes, des Gebäudes und des Inventars bis spätestens zum 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

(2) In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung komplett von der Ortsgemeinde durchgeführt bzw. eine Reinigungsfirma beauftragt und die entstandenen Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(3) Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Über bestehende Sicherheitsvorschriften der benutzten Gegenstände und Einrichtungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden.

Im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einwandfreiem, sauberen Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen. Schäden an den Einrichtungsgegenständen sind von einer Fachfirma auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Eigenständige Reparaturen sind nicht zulässig. Sollte eine Reparatur nicht ordnungsgemäß erfolgen, werden diese auf Veranlassung der Gemeinde auf Rechnung des Mieters vorgenommen.

(4) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Heizung, Warmwassergeräte, Kühlgeräte usw. nur im notwendigen Umfang in Betrieb genommen werden. Er hat auch sicherzustellen, dass die Anlagen nach Abschluss der Veranstaltung abgestellt bzw. auf das normale Maß zurückgestellt werden, andernfalls gehen die Mehrkosten zu Lasten des Benutzers.

§ 5

(1) Der Mieter/Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstigen Dritten für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Nutzer/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.

(3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

(5) Der Veranstalter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als

Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter bzw. Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters bzw. Nutzers beseitigen zu lassen.

(6) Auf Verlangen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

(7) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, Eingangsbereiche einschl. der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschl. Auf- und Abbauzeiten auf den Mieter/Nutzer über.

(8) Die Vermieterin kann vom Vertrag, ohne das daraus Mieteransprüche hergeleitet werden können, zurücktreten, wenn:

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 6

(1) Für die Benutzung des Gemeindehauses sind je Tag folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen aller Art
(mit Gewinnerzielungsabsichten)

Gesamter Gemeinderaum, inkl. Küche 110,- €

2. Nutzung durch auswärtige Personen oder Gruppen und Vereine
(ohne Gewinnerzielungsabsichten)

Gesamter Gemeinderaum, inkl. Küche 60,- €

3. Nutzung durch einheimische Personen oder Gruppen
z.B. Polterabend, Hochzeit, Geburtstag, Jubiläen etc.
(ohne Gewinnerzielungsabsichten)

Gesamter Gemeinderaum, inkl. Küche 40,- €

4. Nutzung bei Beerdigungen

Räumlichkeiten nach Bedarf, pauschal 30,- €

Bei Benutzung der Heizungsanlage ist ein Pauschalbetrag von 8,- €
zusätzlich zu den o.g. Beträgen zu entrichten.

(2) Eine Ausleihe von gemeindeeigenen Möbeln ist möglich. Hierfür sind folgende Gebühren zu entrichten:

pro Tisch: 2,- €
pro Stuhl: 1,- €

- (3) Der Mieter/Nutzer hat vor Beginn der Veranstaltung der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister/1.Beigeordneter) eine Kautionshöhe von 60,- € zu hinterlegen.

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind in den genannten Gebührensätzen enthalten.

- (4) Gebührenfreie Benutzung des Gemeindehauses für folgende Veranstaltungen:
- a) Versammlungen und Sitzungen von Rats- und Verwaltungsgremien,
 - b) Sitzungen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen,
 - c) sonstige Zusammenkünfte von örtlichen Gemeinschaften,
 - d) Sitzungen und Zusammenkünfte von ortsbezogenen kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
 - e) Veranstaltungen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.

Sofern bei diesen Veranstaltungen kein über das normale Maß hinausgehender Energiebedarf vorliegt, entfallen die Verbrauchsgebühren.

§ 7

Diese Satzung ist vom Benutzer/Antragsteller durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anerkennt.

§ 8

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Vereine, Gruppen oder Verbände haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zu Gunsten der Ortsgemeinde Berenbach, zu zahlen.

§ 9

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Berenbach über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren vom 26.01.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.09.1997 und der Euro-Anpassungssatzung vom 23.11.2011, sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56766 Berenbach, den 10.04.2013
Ortsgemeinde Berenbach

gez. Thomas Brost, Ortsbürgermeister (DS)